



Nr. 718

Stans, 27. September 2011

Gesundheits- und Sozialdirektion. Finanzdirektion. Leistungsvereinbarung 2011 zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend die Pflege und Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen. Zustimmung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 13. Juni 2008 wurde das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung von Pflegeleistungen neu geregelt, die ambulant durch Pflegefachpersonen sowie Organisationen der spitalexternen Krankenpflege oder stationär in einem Pflegeheim erbracht werden. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

2.

Der Landrat des Kantons Nidwalden verabschiedete daraufhin am 9. Juni 2010 das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Mit diesem Gesetz wurde die Pflegefinanzierung vollumfänglich beim Kanton angesiedelt.

3.

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung wird den Pflegefällen mit sehr hohem Pflege- und Betreuungsaufwand zu wenig Beachtung geschenkt. Die Abgeltung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die Pflegeheime ist in diesem sehr sensiblen Bereich zu gering.

4.

Um die vorliegende Leistungsvereinbarung erarbeiten zu können, mussten der Abschluss der Umsetzung des Alterskonzepts am 17. November 2010 und die damit verbundene Betriebsbewilligung vom 16. Mai 2011 für das Wohnheim Nägeligasse abgewartet werden.

Erwägungen

1.

Mit dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde die Finanzierung der Pflegeleistungen neu bestimmt. Die Kantone regeln laut diesem Gesetz die Finanzierung der Restkosten der anerkannten Pflegeleistungen. In Bezug auf die weiteren Leistungen wie die Versorgungspflicht normiert das Bundesrecht die Finanzierung der Restkosten nicht.

2.

Der Kanton übernimmt laut Art. 28a des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG; NG 742.1) die Finanzierung der ambulanten wie auch stationären Pflegeleistungen bei Krankheit.

3.

Gemäss Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 29. April 1984 über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsgesetz, HBG, NG 714.3) können Verträge mit Heimen und Anstalten abgeschlossen werden, die kranke Personen mit besonderem Betreuungsaufwand aufnehmen.

4.

Die Direktion verhandelt gemäss § 4 und 5 der Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Gesetz über die Beitragsleistungen an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsverordnung, HBV) mit Heimen und Anstalten betreffend den Abschluss von Verträgen. Der Regierungsrat entscheidet über den Abschluss von Verträgen mit Heimen und Anstalten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat.

5.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung wird dem zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwand für Schwerstpflegebedürftige zu wenig gerecht. Der Grund liegt in der Tatsache, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner auch in einer sehr hohen Pflegestufe noch zu einer gewissen Eigenleistung fähig ist. Bei Schwerstpflegebedürftigen fällt jedoch diese Eigenleistung vollumfänglich weg. Eine grosse Zahl von Pflegeverrichtungen muss mit zwei Pflegepersonen durchgeführt werden. Dieses Manko wurde auch vom Bundesrat bei der Einführung der neuen Pflegefinanzierung erkannt. Die Überprüfung der Leistungsdefinition sowie des Leistungsumfangs und gegebenenfalls Anpassungen wurden zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

6.

Aufgrund der bereits mehrjährigen Pflege zweier Schwerstpflegebedürftiger verfügt das Wohnheim Nägeligasse sowohl über die personellen als auch über die pflegetechnischen Voraussetzungen und Gerätschaften in diesem Bereich. Seit diesem Jahr werden sogar drei Nidwaldnerinnen und Nidwaldner im Bereich der Schwerstpflegebedürftigkeit betreut.

7.

Um die Gesundheitsversorgung auch in diesem für die Betroffenen und besonders die Angehörigen sehr schwierigen Bereich sicherzustellen, ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons angezeigt. Die Beitragszahlungen des Kantons sind jedoch subsidiär. Versicherungsleistungen (z.B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung) gelten immer als vorrangig. Der Kanton beteiligt sich also erst an der Finanzierung des Pflegemehraufwandes, wenn alle anderen Leistungsansprüche geltend gemacht und ausgeschöpft wurden.

8.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung vergütet nur den Pflegemehraufwand über Pflegestufe 12 (mehr als 230 Minuten) hinaus. Dieser basiert nicht auf einer Pauschale, sondern berücksichtigt den effektiven Pflegeaufwand, welcher mindestens jährlich durch das Pflegepersonal ermittelt wird. Dafür bedarf es einer genauen zeitlichen und nachvollziehbaren Dokumentation des Mehraufwandes an Pflege und Betreuung. Der Stundenansatz richtet sich nach der geltenden Pflorgetaxe (2011: 70 Fr./h) für anerkannte Pflegeheime.

9.

Derzeit werden, gestützt auf die geltende Regelung, zwei Bewohnerinnen und Bewohner im Bereich der Schwerstpflegebedürftigkeit durch den Kanton Nidwalden zusätzlich zur Pflegefinanzierung mitfinanziert. Die zu erwartenden Kosten für das Jahr 2011 werden ca. 100'000 Franken betragen. Für das Jahr 2012 wurde ein Betrag in der Höhe von 130'000 Franken budgetiert im Wissen, dass seit dem Sommer 2011 eine weitere schwerst pflegebedürftige Person im Wohnheim Nägeligasse gepflegt und betreut wird.

Beschluss

1. Der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend die Pflege und Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen wird zugestimmt und zu Händen des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend die Pflege und Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (mit Beilagen):

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden, Nägeligasse 29, 6370 Stans (Stiftungsrat und Geschäftsleitung)
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Dr. med. Peter Gürber, Kantonsarzt, Schulhausstrasse 9, 6373 Ennetbürgen
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

NWGSD.74

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber